



Richtlinie zum Förderprogramm des kommunalen Klimaschutzes von „Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand“ der Stadt Hameln

Präambel

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, ist es wichtig, auf allen Ebenen Treibhausgasemissionen zu senken. Um die Bürger:innen der Stadt Hameln bei diesem Vorhaben zu unterstützen und gleichzeitig Anreize für Investitionen in den Klimaschutz zu schaffen, hat die Stadtverwaltung das Förderprogramm „Energieeffizienzmaßnahmen im Bestand“ ins Leben gerufen. Durch die Förderung sollen Modernisierungen und energetische Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand vorangetrieben werden, um somit den Endenergiebedarf im Gebäudebereich zu senken.

1. Förderzweck und -ziele

Das Programm richtet sich an Eigentümer:innen von selbstgenutzten Immobilien (Privatpersonen), die durch gezielte Maßnahmen ihre Energieeffizienz verbessern möchten. Ziel ist es, den Energieverbrauch nachhaltig zu reduzieren; CO₂-Emissionen zu verringern und somit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz in unserer Stadt zu leisten.

2. Förderbedingungen

Die Förderrichtlinie findet Anwendung für Gebäude im Stadtgebiet Hameln. Vor Antragsstellung ist eine Energieberatung bei einer für die Förderprogramme des Bundes zugelassenen Energieberatung (Energieberater/-innen-Liste: www-energie-effizienz-experten.de) erforderlich.

Die beantragten Maßnahmen müssen nach den aktuell geltenden Bedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude, Einzelmaßnahmen (BEG EM) und der Bundesförderung für effiziente Gebäude, Wohngebäude (BEG WG) umgesetzt werden.

Fördervoraussetzung ist die Kombination mit einer BEG-Förderung sowie ein entsprechender, bereits vorliegender Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. die Zusage der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an das beteiligte Kreditinstitut.

Die Maßnahmen sind nur in solchen Gebäuden förderfähig, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als fünf Jahre sind.

3. Was wird gefördert?

Gefördert werden Gesamtkosten bestehend aus den Materialkosten und Installationsdienstleistungen sowie die von der KfW / BEG / BAFA anerkannten Kosten für die Fachplanung und Baubegleitung von:

1. Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (z.B. Fenster, Fassade, Dach) gemäß BAFA BEG EM
2. Die Bestandssanierung von Gebäuden zum KfW Effizienzhaus Erneuerbare Energien (EE)/ Nachhaltigkeit (NH) gemäß BEG WG

4. Art und Höhe der Förderung

Fördergegenstand	maximale Förderhöhe bis zu...
Einzelmaßnahmen nach BAFA BEG EM	15% der BAFA-Födersumme*
Sanierung von bestehenden Immobilien zum KfW Effizienzhaus	
Sanierung zum Effizienzhaus Denkmal	1.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 85, 85 EE und 85 NH	1.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 70, 70 EE und 70 NH	1.500 €
Sanierung zum Effizienzhaus 55, 55 EE und 55 NH	2.000 €
Sanierung zum Effizienzhaus 40, 40 EE und 40 NH	2.500 €

*aufgerundet auf den vollen Hunderter

Bei Antragstellung zu Einzelmaßnahmen erfolgt die Ermittlung der vorläufigen Födersumme anhand des Zuwendungsbescheides des BAFA.

Ist die Födersumme des BAFA im Festsetzungsbescheid (nach Realisierung und positiver Prüfung durch das BAFA) niedriger als die angegebene Födersumme im Zuwendungsbescheid, so gelten die Angaben im Festsetzungsbescheid der BAFA als Maßgabe für die Berechnung und Festsetzung der Förderhöhe.

Die finanzielle Förderung (gegen Vorlage des Festsetzungsbescheids) wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 2.500 € je Gebäude und Antragsteller:in und ist nicht mit anderen Förderprogrammen der Stadt Hameln kumulierbar.

5. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Hameln im Rahmen der für diesen Zweck bereitstehenden Haushaltsmittel, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Nach Bewilligung der vorläufigen Födersumme durch die Stadt Hameln, hat der/die Antragsteller:in 24 Monate Zeit das Vorhaben umzusetzen und den Festsetzungsbescheid des BAFA bzw. die Bestätigung nach Durchführung „BnD“ vom Energie-Effizienz-Experten sowie den „Antrag auf Auszahlung der Fördermittel“ einzureichen.

Es obliegt den Antragstellenden, das Erfordernis einer baurechtlichen Genehmigung zu prüfen und diese, wenn nötig, einzuholen.

6. Antragstellung (Fristen und Verfahren)

a) Antrag

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular „Antrag auf Förderung einer Energieeffizienzmaßnahme“ ist schriftlich oder per E-Mail einzureichen an: Stadt Hameln, Abt. 51 Umwelt und Klimaschutz, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, oder per E-Mail an: Klimaschutz@hameln.de

Antragsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen, die Eigentümer: innen eines selbstgenutzten Gebäudes im Stadtgebiet Hamelns sind, an der die energetischen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Bei Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma sowie der Zuwendungsbescheid des BAFA, bzw. bei einer Sanierung zum Effizienzhaus die Zusage der KfW einzureichen.

Eingegangene Anträge auf Bezugsschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet und fachlich geprüft. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Stadt Hameln als bewilligende Stelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

Wird eine Förderung abgelehnt, trägt allein der/die Antragsteller:in die ihm/ihr entstandenen Kosten.

b) Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme ist der **Festsetzungsbescheid** des BAFA bzw. die **Bestätigung nach Durchführung „BnD“** vom Energie-Effizienz-Experten vorzulegen.

Die Stadt Hameln kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, das Vorhaben zu besichtigen.

c) Auszahlung der Zuwendung

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel wird die Zuwendung erst dann ausgezahlt, wenn das im Formular „Antrag auf Förderung einer Energieeffizienzmaßnahme“ beschriebene Vorhaben unter Vorlage der unter Ziffer 5 dieser Förderrichtlinie geforderten Nachweise umgesetzt worden ist und der „Antrag auf Auszahlung der Fördermittel“ ohne Beanstandung geprüft wurde.

7. Rückzahlungspflicht

Die bewilligte Zuwendung kann im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie widerrufen werden, insbesondere wenn die Maßnahmen dem Förderzweck und den Förderzielen dieser Richtlinie widersprechen, der/die Antragsteller:in die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nach Ziffer 5 nicht vorlegt oder die Zuwendung aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. In diesem Fall sind die gemäß dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen an die Stadt Hameln zurückzuzahlen.

Durch einen Widerruf können aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes Kosten für den/die Antragsteller:in entstehen.

Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn das Vorhaben in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Vorhabenabschluss so verändert wird, dass dieses den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht.

Die Stadt Hameln ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Maßnahmen vor Ort, nach vorheriger Terminabsprache, zu überprüfen.

8. Datenschutz und Nutzung von Bild- bzw. Filmmaterial

Der Schutz persönlicher Daten wird von der Stadt Hameln gewahrt. Daten (z. B. Bilder der Maßnahmen) werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Hameln ist berechtigt, die Bilder aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Hameln hat, ist sie nach erteilter Zustimmung durch den Zuwendungsempfangenden berechtigt, über die Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild oder Film zu berichten.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2027.

Hameln, 05. Januar 2026



Claudio Griese
Oberbürgermeister